

d. Zoll-Assistentur in der Post, Poststraße. Hauptassistent: Lorenzen; Gewerkschafter für den Zollabfertigungsdienst: Kromann, Kohnmann.

e. Aufsichtspersonal. 1. Ober-Steuer-Controle Altona. Ober-Steuer-Controleur Burgdorff; Ober-Controle-Assistent Hermann; Steuer-Aufseher: Holtz, Hundel, Paul, Witt.

2. Ober-Grenz-Controle Altona. Ober-Grenz-Controleur Kurz. a. Zollwachtschiff am Holzbofen mit 3 Dampfmaschinen. Wachtschiff-Assistenten: Plog, Schätiger; Maschinenisten: Baumann, Seiede, Herß, Viebezeit; Schiffer: Bentendorf, Markmann, Meves, Peteren, Bantelow; Matrosen: Beutler, Garfincien, Frank, Guldranden, Krämer, Lau Emil, Lau Franz, Loof, Raad, Müller Joh., Mügge, Müller, Thode, Wagner; Heizer: Behrmann, Hempel. b. Inspectionschiff „Preußen“. Kreuzzoll-Assistent: Gehrt; Ober-Wachschiff: Asmusen; Schiffer: Alers; Heizer: Luther gen. Bahl, Wriede; Matrosen: Claassen, Möller W., Schätiger, Schwarz, Wrigge. c. 12 Fuß-Grenz-Aufseher zu Altona.

Zweigverein des Vaterländischen Frauen-Vereins Altona II für den Stadtkreis Altona. Dieser Verein ist hervorgegangen aus der

Krankenpflegerinnen-Abtheilung der Altona-Ostener Colonne des Roten Kreuzes und ist seit Anfang des Jahres 1894 dem Hauptverein zu Berlin als Glied angeschlossen. Er bildet in Friedenszeiten durch ärztliche Vorträge und praktische Uebungen freiwillige Krankenpflegerinnen aus, welche zur Kriegszeit den Dienst auf hiesigen Erziehungs- und Verbandsstationen und in den Lazarethen übernehmen; ferner fertigt er vorchriftsmäßige Bekleidungsstücke an für im Felde Erkrankte und Verwundete. Der Verein besteht z. Z. aus 160 Mitgliedern, wovon die Hälfte außerordentliche Mitglieder sind und kann jede unbescholtene Frau oder Jungfrau als Mitglied beitreten. Der geringste Jahres-Beitrag ist 2 M. — Das Vereinsdepot befindet sich im Kinderheim. — Den Unterricht leitet Dr. Fischer. Die Vorträge finden im Winterhalbjahr alle 14 Tage im Realgymnasium statt. Der Vorstand besteht aus: Prs. Antone Schmidt, Vorsitzende; Frau Hauptmann Schumann, Stellvertreterin; Frau Conffloratath Hoffmann; Frau Clemens; Conffloratath Hoffmann, Schriftführer; Dr. med. Soltken, Stellvertreter; Kaufmann Emil Schmidt, Cassirer, und Kaufmann Th. Clemens, Stellvertreter.

### Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Das Altonaer Adreßbuch erscheint seit dem Jahre 1892 jährlich einmal und wird mit dem Hamburger zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, ausgegeben. Sein Begründer war der weil. Pastor Niemann. Vor jener Zeit (1892) druckte der Herausgeber des Hamburger Adreßbuchs, Hermann, die notwendigen Altonaer Adressen seinem Buche bei. — Die Aufnahme in's Adreßbuch bringt für Eingetragene und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wechselseitigen Nutzen; das Adreßbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Vergrößerung und Geschäftsausdehnung unserer Stadt. Die Verleger können deswegen die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adreßbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungs-Veränderungen möglichst schriftlich demselben zuzulassen zu lassen.

Die Aufnahme in's Adreßbuch geschieht durchaus unentgeltlich. Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1898 geschieht in den Monaten Juni, Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den „Altonaer Nachrichten“ angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsdann dem Angefertigten des Adreßbuchs noch keine Auskunft zu geben vermögen, oder etwa abwesend sind, hinterläßt der beregte Angefertigte einen Adreß-Zettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende October an das Verlags-Comptoir, Breitenf. 173, ausgefüllt portofrei zurückzusenden ist. Obgleich solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern auch im Namensverzeichnis und im Gewerberegister vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vorgelegten Zuckens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrthümlich benutzt wurde, angebliche Unrichtigkeiten dem Herausgeber zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Verpödeten Adressen“ ist zu empfehlen.

Der Preis des Adreßbuchs ist ungebunden 3 M. 20 Z., gebunden in Gallico 4 M. Das Hamburger mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 13 M. 50 Z., ohne Altonaer 10 M.; ungebunden 7 M. 50 Z. Etwa an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitestraße 173 zu haben.

**Anmeldung beim Wohnungswechsel.** Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1897 ist nach Berathung mit den hiesigen Collegien von Altona und mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet, wie folgt:

§ 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welche über die befristete Anmeldung eine Bescheinigung sofortfrei ausstellt. — Für den Stadttheil von Altona südlich einer durch die gr. Koken- und Holstenstraße gedachten Linie sind die Wohnungs-Anmeldungen auf dem Polizeiamt, Königst. 149, für den nördlich jener Linie belegenen Stadttheil (incl. Gäßler's Platz) auf dem Polizei-Revier-Bureau IV, Ecke St. Gärtners- und Sommerbuckstraße, zu beschaffen; im Stadttheil Ottenen auf dem Polizei-Revier-Bureau V, Calenst. 37.

§ 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermieter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

§ 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

§ 4. Übertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

§ 5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Schleswig vom 24. September 1891, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Das Melde-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 3, geöffnet von 9-1 Uhr und 4-6 Uhr; das Zimmer 5 daselbst ist Nachmittags von 1-4 Uhr geöffnet für Auskunftsertheilung.

**Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Dienstboten und Lehrlinge.** (Bestellt durch Beschluß der hiesigen Collegien vom 28. Febr. 1879, 13. Januar 1881, 1. Februar 1883 und 23. Februar 1893.) Vom 1. April 1879 an eröffnete die Verwaltung des hiesigen Krankenhauses zu Altona ein Abonnement für erkrankte Dienstboten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

1) Jede im Stadtgebiet wohnende oder hier einkommenerwerbplüchtige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 5 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Dienstboten im hiesigen Krankenhaus auf die Dauer von 4 Wochen. Derselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Dienstboten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gesindedienste oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Dienstboten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausshändig, womit der Contract geschlossen ist.

3) Die Dienstboten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kinderfrauen, Amme, Kutsher, Bedienter, Ackerfrucht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Dienstboten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gesindedienst ohne Einfluß. Bei mehreren Dienstboten derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Dienstboten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Dienstbote der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer anderen Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 5 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen, während die Zahlungspflicht bleibt, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Dienstbote oder Lehrling, für welchen abonirt worden, krank, so ist dies unter Vorzeige des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitscheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt. Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements bereits vorhandene Krankheit berührt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Beerdigung.

8) Wenn derselbe Dienstbote oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkranken sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Indessen befristet sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementszeit. Soll die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fortdauern, so muß für das nächste

Bleed Through Repaired Document  
Plastic Covered Document